



## Fränkischer Albverein e.V.

Heynestr. 41 90443 Nürnberg  
Arbeitskreis Naturschutz im FAV  
Hauptnaturschutzwart Markus Ganserer - Tel. 0911 -27 456 28  
Email: [markus.ganserer@gmx.net](mailto:markus.ganserer@gmx.net)



27.05.2013

Regierung von Oberfranken  
Bergamt Nordbayern  
Postfach 110165  
95420 Bayreuth

### Stellungnahme

#### **Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung von Quarzsand im Tagebau "Geißlach", Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land durch die Firma Zapfwerke GmbH & Co. KG, Schwaig**

Der Fränkische Albverein gibt die folgende Stellungnahme ab namens und im Auftrag des Verbandes der Bayerischen Gebirgs- und Wandervereine.

Wir lehnen die Planung ab.

#### **Grundsätzliche Kritik**

Grundsätzlich kritisieren wir den Verzicht auf ein förmliches Raumordnungsverfahren. Mit einem förmlichen Raumordnungsverfahren wäre eine Prüfung der Alternativen zwingend vorgeschrieben gewesen. Die Prüfung der Alternativen in den vorliegenden Unterlagen ist völlig unzureichend.

#### **Widersprüche in den Antragsunterlagen**

Die Antragsunterlagen der Firma Zapf sind in sich widersprüchlich. Während es im Erläuterungstext auf Seite 1 heißt, die Antragsfläche liege in der Stadt Röthenbach/Pegnitz., sagt das sogenannte "vegetationskundliche Fachgutachten" auf seiner Seite 2, der Quarzsandabbau solle im gemeindefreien Gebiet stattfinden. Was ist richtig?

#### **Unterschiedliche Angaben zur Dauer des Abbaus**

In der Zusammenfassung S. 5 sowie in der saP ist von einem Zeitraum von ca. 30 Jahren die Rede. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan LPB wird von ca. 25 bis 30 Jahren gesprochen. Was ist richtig? Worauf beziehen sich die täglich 15 bis 20 LKW?

## **Regionalplanerische Aspekte**

Das aktuelle gültige LEP von 2006 nennt im Teil A I 2 die Nachhaltigkeit in Bayern als Ziel der Landesentwicklung. Dabei soll in den Regionalplänen die räumliche Entwicklung auf der Basis der ökologischen Belange unter Wahrung der Gleichrangigkeit der Belange festgelegt werden. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

Für die Industrieregion Mittelfranken (RP 7) existiert seit 1988 eine rechtsverbindliche Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau von Bodenschätzen. Diese Konzeption wurde zuletzt im Rahmen der 12. Änderung des Regionalplans aktualisiert. Diese Änderung ist am 01.02.2011 in Kraft getreten. Im Rahmen dieser Fortschreibung bemühte sich der Antragsteller darum, die hier betroffene Fläche als Vorranggebiet für den Quarzsandabbau QS 8 in den Regionalplan mit aufzunehmen. Seinerzeit ist eine entsprechende Ausweisung aus naturschutzfachlichen Gründen (eben wegen des gesetzlichen Schutzes der Flechtenkiefernwälder) sowie aufgrund der eingebrachten fachlichen Belange hinsichtlich der Erholungsnutzung unterblieben. An den fachlichen Bedenken, die dazu führten, dass der Planungsausschuss den Verzicht auf QS 8 beschlossen hat, hat sich bis heute nichts geändert. Der Umstand, dass der Antragsteller den Abbau auf nunmehr nur 10 ha beantragt, entkräftet die damals vorgetragenen fachlichen Bedenken nicht. Im Gegenteil. Nach dem das Planungsgebiet nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wurde, wiegen die fachlichen Argumente die gegen das Vorhaben in diesem Bereich sprechen wiegen nun umso schwerer.

Um einen Abbau von Bodenschätzen aus regionalplanerischer Sicht außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete realisieren zu können, ist die Erfordernis nachzuweisen. Im Regionalplan für die Industrieregion Mittelfranken sind bereits 524 ha Vorranggebiete und 366 ha Vorbehaltsgebiete für den Quarzsandabbau ausgewiesen. In den Antragsunterlagen findet sich keine ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit der Frage, warum der Antragsteller keine Möglichkeit hat, Abbauflächen innerhalb der vorhandenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu erwerben.

## **Eingriff in den Bannwald**

Die betroffene Waldfläche ist als Bannwald ausgewiesen. Durch den Abbau würden 10 ha Bannwald zerstört. Nach den Planungsunterlagen könnten davon nur 7,2 ha vor Ort wieder hergestellt werden. 2,63 ha sollten nachträglich außerhalb des Plangebietes aufgeforstet werden.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Eingriffen in den Bannwald erfolgte. Weitere Projekte mit Eingriffen in den Bannwald sind bereits planfestgestellt bzw. befinden sich in der Planfeststellung. Die Ersatzaufforstungen erfolgten und erfolgen meist im Außenbereich des Bannwald-Gebietes, also fernab der Ballungszentren. Weitere Eingriffe in den Bannwald sind für uns nicht akzeptabel. Das hier geplante Vorgehen, die Fläche für die

Ersatzaufforstung im Nachgang festzulegen, ist aus unserer Sicht entschieden abzulehnen. Zum einen ist zum Zeitpunkt der Planauslegung der Nachweis offensichtlich nicht erbracht, dass eine entsprechende Fläche zur Verfügung steht. Zum anderen kann zu der vorgesehenen Ausgleichsfläche nicht Stellung genommen werden. Das hier gewählte Vorgehen entspricht nicht der gängigen Praxis, wie wir sie aus anderen Projekten gewohnt sind.

### **Beeinträchtigung der Erholungsfunktion**

Der Wald, in dem der Abbau geplant ist, wurde im Waldfunktionsplan als Erholungswald II festgesetzt. Darüber hinaus ist der große Birkensee im Regionalplan als Erholungsschwerpunkt von regionaler und überregionaler Bedeutung ausgewiesen, der erhalten und gestaltet werden soll. Dabei soll dieses Gebiet besser an den öffentlichen Nahverkehr sowie an das regionale Radwander- und Wanderwegenetz angebunden werden. In unmittelbarer Nähe verlaufen auch durch unseren Verein markierte überörtliche Wanderwege. Diese würden durch den antragsgegenständlichen Quarzsandabbau beeinträchtigt.

Der Große Birkensee ist nur einer von zwei Badeseen im Reichswald und somit in unmittelbarer Nähe zum Ballungsraum Nürnberg. Der Birkensee wird oft von weit über tausend Erholungssuchenden am Tag aufgesucht. Diese außerordentlich hohe Frequentierung des Erholungsschwerpunktes wurde bei der Abwägung der Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht ausreichend gewürdigt.

Das Vorhaben stellt aus unserer Sicht eine hohe Beeinträchtigung für die Erholungsfunktion dar und ist daher ab zu lehnen.

### **Nutzungsbedingte Wirkprozesse**

In der saP S. 8 wird Eingangs erwähnt, dass Staub- und Geräuschemissionen typische Wirkungen von Tagebaubetrieben sind. Auf der Zufahrtsstraße fahren täglich 15 bis 20 LKW zum Tagebaubereich hin und wieder weg. Zumindest kleinflächig dürften die Staubemissionen erheblich zu werten sein. Die Beeinträchtigung der Lebensraumtypen und der darin vorkommenden Arten parallel zur Forststraße durch Staubemissionen wurden in den Antragsunterlagen nicht bewertet.

### **Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur**

Mit dem geplanten Eingriff würden rund 1 % der im gesamten Forstbetrieb Nürnberg vorkommenden streng geschützter Lebensräume zerstört. Nach Art. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz ist Naturschutz verpflichtende Aufgabe für Staat und Gesellschaft sowie für jeden einzelnen Bürger und für jede einzelne Bürgerin. Demnach ist der Freistaat verpflichtet, seine Grundstücke im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften. Da ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im Eigentum von Staat, vorrangig den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen haben, kann dem geplanten Eingriff auf dieser Fläche nicht zugestimmt werden.

### **Zerstörung gesetzlich geschützter Lebensräume**

Rund 65,6 % der Eingriffsfläche betrifft nach Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotope. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können.

Der gesetzliche Schutz bestehender Weißmoos-Kiefernwälder (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 des BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG) wird nicht durch die viel zu hohen Stickstoffeinträge aufgehoben. Auch andere Lebensräume leiden unter diesen Immissionen. Die Ausführungen des landschaftspflegerischen Begleitplans zum Ausgleich des dargestellten Eingriffs lassen unberücksichtigt, dass es sich bei dem Sandstandort um eine ca. 12 m hohe Kuppe handelt, deren Wachstumsbedingungen in der Ebene nicht wiederhergestellt werden können. Der nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 des BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Lebensraumtyp Weißmoos-Kiefernwälder ist - wenn überhaupt (!)- nur sehr langfristig und dann nur in einem sehr kleinen Teil wieder herstellbar.

### **Zerstörung des FFH-Lebensraum 91T0**

Der Gesetzgeber sieht eine ganze Reihe von Maßnahmen zur weiteren Reduktion von Stickoxidemissionen vor (Euro 5 und Euro 6 Abgas Norm). In den Antragunterlagen bleibt dieser Aspekt jedoch völlig unberücksichtigt. Damit wird das Bild über die Zukunftsaussichten für den FFH-Lebensraumtyp erheblich verzerrt. Ebenso unberücksichtigt bleibt der zu erwartende Klimawandel. Auf Grund des Klimawandels wird für den Untersuchungsraum eine Zunahme der Temperatur und eine Abnahme der Niederschläge während der Vegetationszeit prognostiziert. Auch dieser Aspekt dürfte die Zukunftsaussichten für diesen FFH-Lebensraumtyp verbessern. Bei der Bewertung der Zukunftsaussicht blieben ebenso die die genannten Pflegemaßnahmen unberücksichtigt.

Die Pflanzengesellschaft gilt in Bayern als stark gefährdet (Roten Liste 2) und bundesweit sogar vom Aussterben bedroht (Rote Liste 1). Wegen der Seltenheit des Biototyps wird den betroffenen Beständen im Vegetationskundlichen Fachgutachten S. 12 eine sehr hohe vegetationskundliche Bedeutung beigemessen. Die Eingriffsempfindlichkeit der flechtenreichen Kiefernwälder (12 % der Eingriffsfläche) wird hier als hoch eingestuft. Die Wiederherstellbarkeit wird hier wenn überhaupt (Entsprechende Sandmächtigkeit) nur sehr langfristig über 80 Jahre möglich sein, S.13 Vegetationskundliches Fachgutachten. Im LBP wird auf S. 18 aufgeführt, dass sich im Plangebiet eine deutliche Zonierung der Vegetation zeigt. Der besonders geschützte Lebensraumtyp befindet sich im zentralen bis südlich exponierten Kuppenbereich. Eine größere Grundwassernähe und kleinklimatische Veränderungen im späteren Sohlenbereich bewirken nachhaltige standörtliche Veränderungen. Eine Wiederherstellung flechtenreicher Kiefernwälder ist hier ausgeschlossen. S. 28 Vegetationskundliches Fachgutachten.

Der Eingriff ist für diesen FFH-Lebensraumtyp eindeutig als erheblich einzustufen.

Der Planungsraum befindet sich innerhalb des Schwerpunktgebietes des Naturschutzes „Leinburger Dünnengebiet“ und betrifft somit nach Auskunft der Staatsregierung (Drucksache 16/5356) eines der zehn wichtigsten Vorkommen des FFH-Lebensraumtyps 91T0 in Bayern (Leinburger Forst im Landkreis Nürnberger Land). Schätzungen der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gehen von Vorkommen in einer Größe von insgesamt 100 bis 500 Hektar aus. Nach Auskunft der Staatsregierung ist dieser Lebensraumtyp bisher nur im FFH-Gebiet „6842-301 Pfahl“ mit rund 8 Hektar kartiert, im FFH-Gebiet „6432-301 Sandheiden im mittelfränkischen Becken“ mit rund 12 Hektar kartiert. Damit dürften die in FFH-Gebieten kartierten Flächen keinesfalls für den Schutz dieses Lebensraumtyps ausreichen.

Laut dem nationalen Bericht zur FFH-Richtlinie, herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Stand August 2011 ist der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 91T0 sowohl in der atlantischen- als auch in der kontinentalen Region als schlecht einzustufen.

Mit dem geplanten Eingriff werden 0,2 bis 1 Prozent der landesweiten Vorkommen des Lebensraumtyps zerstört. Hauptzerstörungsursachen für den Lebensraumtyp 91T0 sind nach Auskunft der Staatsregierung der Sandabbau und der Flächenverlust durch Bau von Gewerbegebieten.

Auf eine schriftliche Anfrage der Europa abgeordneten Barbara Lochbihler antwortete die europäische Kommission: „Wenn die Mitgliedstaaten wissenschaftliche Gutachten daraufhin auswerten, welche Bedeutung nicht ausgewiesene Gebiete auf ihrem Hoheitsgebiet für Arten und Lebensraumtypen haben, die in den durch die jüngsten Beitrittsakten geänderten einschlägigen Anhängen aufgeführt sind, müssen sie generell entscheiden, ob solche Gebiete möglicherweise auch in das Natura-2000-Netz aufgenommen werden müssen, um ein kohärentes Netz zu schaffen.“

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=P-2010-0948&language=DE>

Das geplante Projekt greift folglich in ein potentielles FFH-Gebiet ein und verursacht eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyps 91T0. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde aber dieser Eingriff nicht berücksichtigt. Folglich wurde es auch unterlassen die Summationswirkung mit anderen Plänen und Projekten zu bewerten.

### **Unzureichende Arterfassung**

Im Ergebnisbericht Faunistischen Erfassung sind weder Laufkäfer noch Xylobionte Käfer aufgeführt. Dies lässt darauf schließen, dass die für diesen Lebensraumtypischen und charakteristischen Leitarten, die hier eigentlich zu erwarten sind, gar nicht untersucht wurden. Das HANDBUCH der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern listet hier folgende Arten auf.

Käfer 1 (Laufkäfer)	Käfer 2 (Xylobionte)	Schmetterlinge NOCH NICHT ÜBERAR-BEITET
<b>Cicidela sylvatica</b> <b>Pterostichus angustatus</b> <b>Notiophilus germinyi</b> <b>Notiophilus aquaticus</b> Calathus micropterus Carabus arvensis <b>Cymindis vaporariorum</b>	(noch zu ergänzen) Ampedus balteatus Ampedus sanguineus Anidorus nigrinus Arhopalus rusticus Corticeus linearis Magdalis duplicata Magdalis linearis <b>Magdalis rufa</b> Monochamus galloprovincialis <b>Pityogenes irkutensis</b> Phaenops cyanea <b>Phaenops formaneki</b> <b>Pogonocherus decoratus</b> Pogonocherus fasciculatus <b>Pytho depressus</b> Rhagium inquisitor Rhagium bifasciatum Sphaeriestes castaneus Spondylis buprestoides	(noch zu ergänzen)

Dieser Lebensraumtyp lässt eigentlich auch eine Reihe seltener und gefährdeter Pilze erwarten( Siehe Anhang 1):

Heide-Milchling (Lactarius musteus): RL Bayern 2 ; RL Deutschland 2

Semmelporling (Albatrellus confluens): RL Bayern 2

Schmutziger Stacheling (Bankera fuligineoalba): RL Bayern 2

Habichtspilz(Sarcodon imbricatus): RL Bayern Vorwarnliste; Deutschland 2

Tricholoma focale: RL Bayern 2

Schwarzweißer Korkstacheling (Phellodon melaleucus (= P. connatus) RL Bayern 1  
RL Deutschland 1

Offensichtlich wurden aber hier die Pilze überhaupt nicht unersucht. Dies ist zwingend nach zu holen.

### **Ungenauere Angaben zum Grundwasserstand**

Bei den von der Firma Zapf durchgeführten Bohrungen wurden keine Angaben zur Lage des Grundwasserspiegels gemacht. S 21 LBP. In den Planungsunterlagen wurde nur eine mögliche Grundwasseroberfläche angenommen. Die natürliche Grundwasserschwankung wird mit 0,5 m angenommen. Auf Grund dieser unpräzisen Aussagen ist eine Planfeststellung mit der Maßgabe, dass aus naturschutzfachlichen Gründen eine Sandauflage von 2 m erhalten bleiben soll, absolut unmöglich.

**Fazit:**

**Aus naturschutzfachlichen Gründen ist die Planung zwingend abzulehnen.**

**Aus formalen Gründen ist die Planung auf Grundlage der Mangelhaften Planungsunterlagen nicht Planfeststellungsfähig.**

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Markus Ganserer in cursive script.

Markus Ganserer  
Hauptnaturschutzwart im FAV e. V.